



Neue EU-Nachhaltigkeitsregeln ab 10. März 2021

Wie Sie die Anforderungen erfolgreich in die Praxis umsetzen

DER BUNDESVERBAND 
Finanzdienstleistung e.V.

Standard Life
Weil das Leben viel zu bieten hat



Marco Gietz

Syndikusrechtsanwalt in der
Rechtsabteilung von Standard Life

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Steuerrecht



Christian Nuschele

Head of Distribution & Marketing
von Standard Life



Norman Wirth

AfW-Vorstand

Fachanwalt für Versicherungsrecht



Frank Rottenbacher

AfW-Vorstand

Vorstand GOING PUBLIC!
Akademie für Finanzberatung AG

Agenda

1 Grundlagen

2 Die neue Transparenzverordnung
ab 10.03.2021

3 Für welche Vermittler gilt die
Verordnung?

4 Artikel 3: Transparenz bei den
Strategien für den Umgang mit
Nachhaltigkeitsrisiken

5 Artikel 4 (5): Auswirkungen des
Investments auf Nachhaltigkeit

6 Artikel 5 (1): Transparenz
der Vergütungspolitik

7 Artikel 6 (2): Transparenz
bei der Berücksichtigung
von Nachhaltigkeitsrisiken

8 Artikel 13 (1): Marketingmitteilungen

9 Folgen bei Nichtbeachtung
der TVO

10 Ausblick auf weitere
ESG-Regulierungen

11 ESG-Weiterbildung

Grundlagen

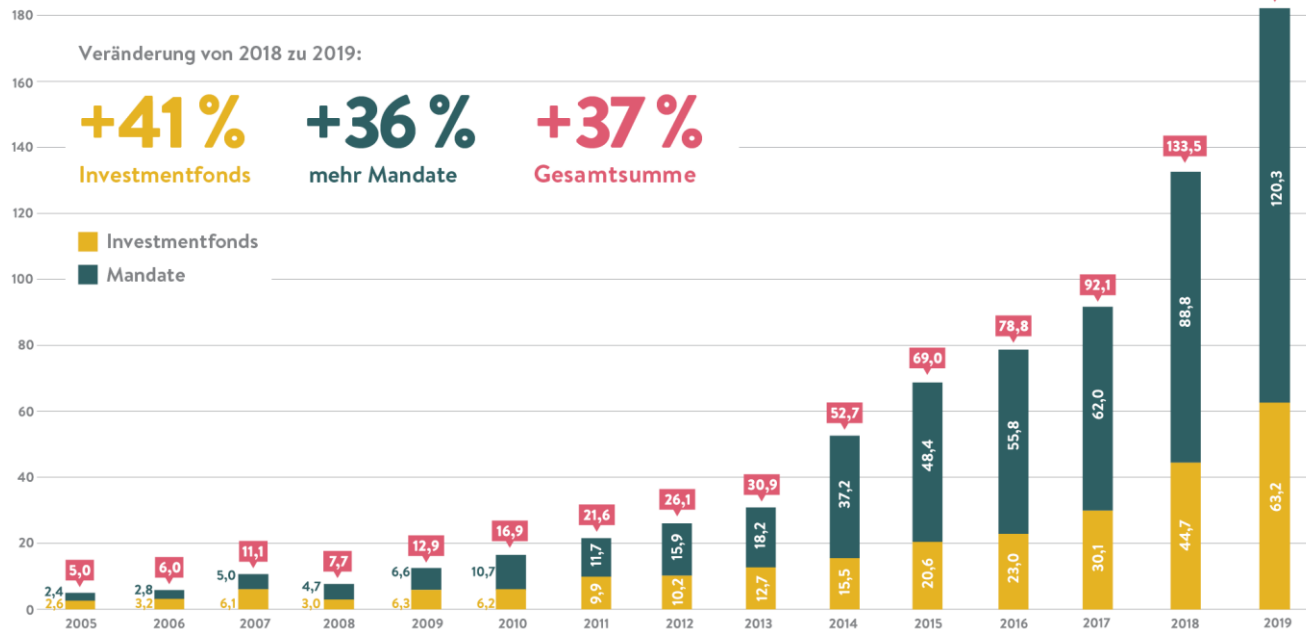
Was heißt ESG?

- ESG bezeichnet die Teilgebiete der „Nachhaltigkeit“ – Environment, Social, Governance, also Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Darunter fallen zum Beispiel Klimawandel, andere Umweltaspekte, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption.
- Der ESG-Begriff ist derzeit noch relativ unbestimmt.
- Die ESG-Datenlage bei den Unternehmen, in die investiert wird, muss weiterentwickelt werden.
- Es fehlen einheitliche Bewertungsmaßstäbe. Diese werden nach und nach durch die Taxonomieverordnung festgelegt.

ESG

Nachhaltiges Wachstum bei nachhaltigen Fonds

Nachhaltige Investmentfonds und Mandate in Deutschland (in Milliarden Euro)

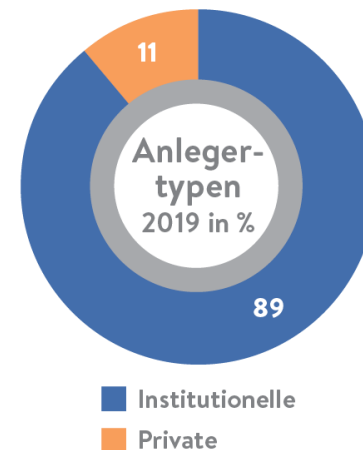
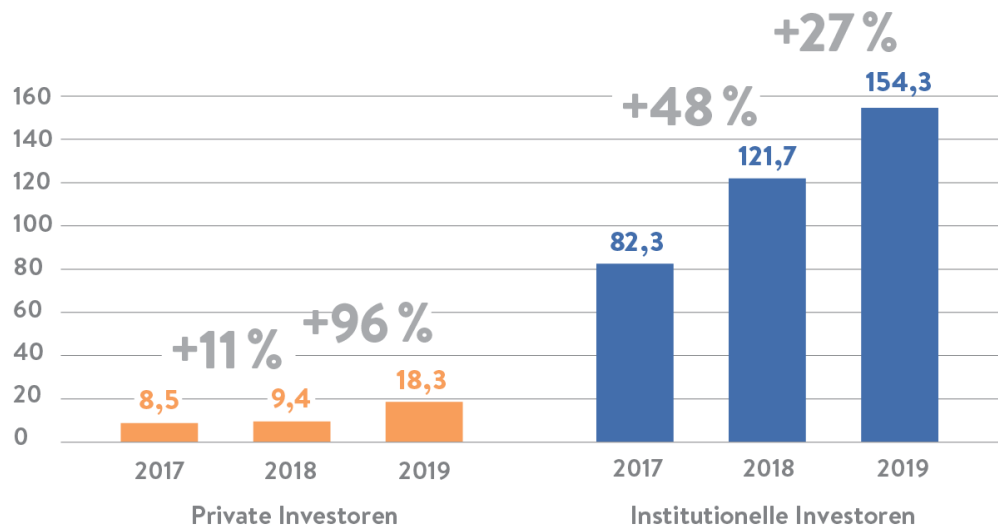


Daten: FNG – Forum Nachhaltige Geldanlagen

ESG

Nachhaltige Geldanlagen in Deutschland

Übersicht Anlegertypen nachhaltiger Fonds und Mandate in Deutschland (in Milliarden Euro)

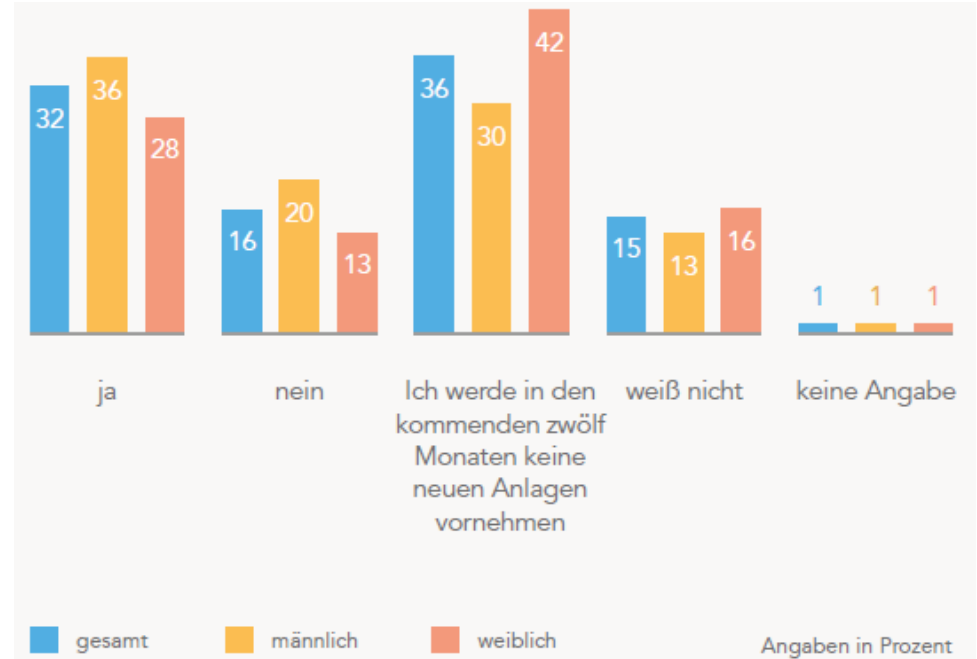


Daten: FNG – Forum Nachhaltige Geldanlagen

ESG

Positive Aussichten dank steigender Kundennachfrage

Haben Sie vor, bei neuen Anlagen, die Sie in den kommenden zwölf Monaten vornehmen möchten, Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen?

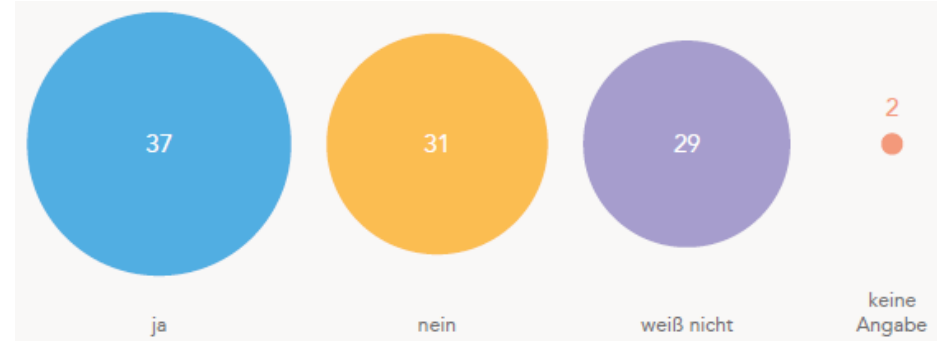


Quelle: DIA-Studie: Wie halten es die Anleger mit der Nachhaltigkeit?, Grafik 13: Verhalten bei neuen Anlagen

ESG

Kunden würden bei nachhaltigen Anlagen auf Rendite verzichten ...

Wären Sie bei der nachhaltigen Anlage bereit, eine etwas geringere Rendite in Kauf zu nehmen im Vergleich zu einer Anlage, bei der Nachhaltigkeitskriterien überhaupt keine Rolle spielen?



Angaben in Prozent

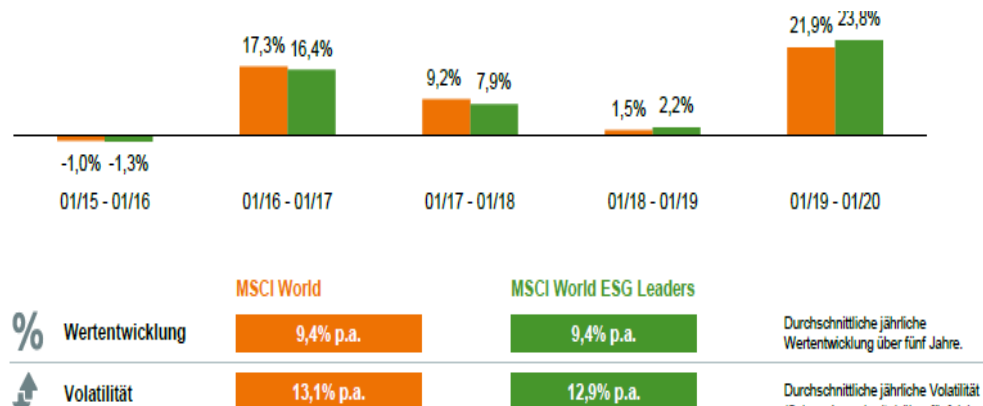
Quelle: DIA-Studie: Wie halten es die Anleger mit der Nachhaltigkeit?, Grafik 17: Bereitschaft zum Renditeverzicht

ESG

... müssen sie aber nicht

AUF AUGENHÖHE

Nachhaltige Aktien¹ entwickeln sich ähnlich wie Standardwerte²



Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Prognosen basieren auf Annahmen, Schätzungen, Ansichten und hypothetischen Modellen oder Analysen, die sich als nicht zutreffend oder nicht korrekt herausstellen können.

¹⁾ Nachhaltige Unternehmen sind solche Unternehmen, die in Nachhaltigkeitsratings regelmäßig positiv bewertet werden. Eine Rating-Agentur, die nachhaltige Geldanlagen bewertet, wie z. B. oekom research, Sustainalytics oder MSCI ESG Research, analysiert Unternehmen und Länder z. B. im Hinblick auf ihre soziale und ökologische Leistung sowie auf gute Unternehmensführung. ²⁾ Als Standardaktien werden meistens Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung und/oder regelmäßig hohen Börsenumsätzen bezeichnet. Sie sind oft in bekannten Indizes wie z. B. DAX, Euro Stoxx 50, Dow Jones Industrial Average oder NASDAQ-100 enthalten.

Quelle: DWS International GmbH / Refinitiv Datastream, MSCI: Indizes in Euro, Berechnung der Volatilität mit täglichen Daten, Stand: 31.01.2020

ESG

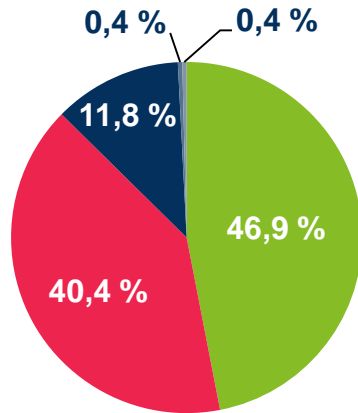
Positive
Aussichten
dank
steigendem
Beratungsangebot



Öko- und Ethik-Investments werden immer bedeutender

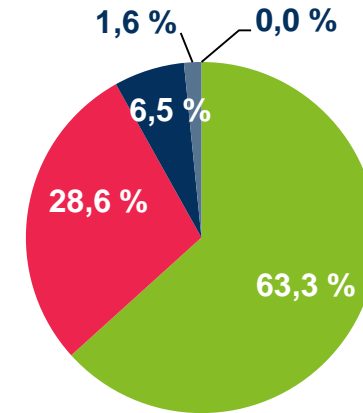
Entwicklung der Bedeutung nachhaltiger Geldanlagen für das eigene Geschäft

... in den vergangenen drei Jahren



■ Starke Zunahme
 ■ Leichte Zunahme
 ■ Keine Veränderung
■ Leichte Abnahme
 ■ Starke Abnahme

... in den kommenden drei Jahren (Erwartung)

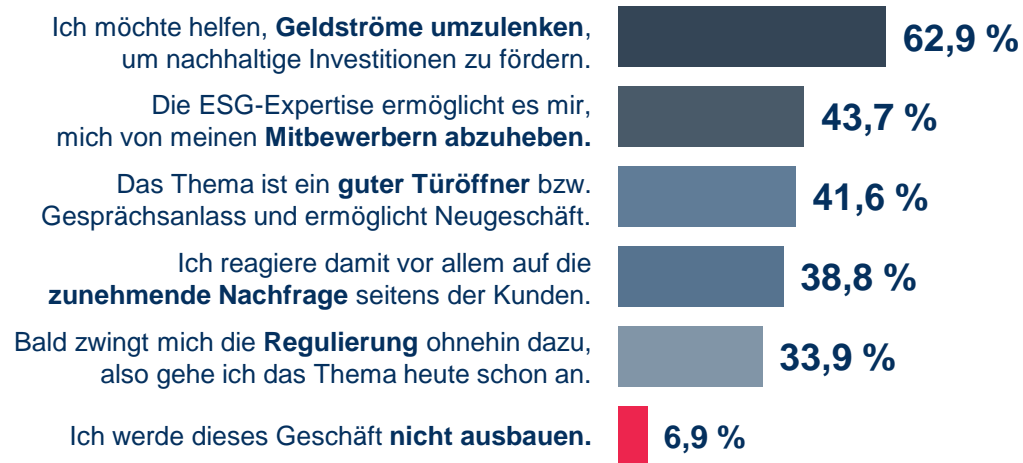


■ Starke Zunahme
 ■ Leichte Zunahme
 ■ Keine Veränderung
■ Leichte Abnahme
 ■ Starke Abnahme

Quelle: Umfrage auf FONDS professionell ONLINE vom 16.4. - 5.5.2020, 245 Teilnehmer

Nachhaltigkeitsberater wollen etwas bewegen – bei ihrer Klientel und in der Welt

Falls Sie planen, die Beratung zu nachhaltiger Geldanlage zu forcieren:
Was sind für Sie die wichtigsten Motive?*



Quelle: FONDS professionell

*Max. 3 Antworten

ESG Factsheet

Produktinformationen

Name der Anlageoption	Templeton Global Climate Change Fund A (Ydis) EUR
Identifikation der Anlageoption	ISIN: LU0029873410 / WKN: 971655
Hersteller	Franklin Templeton International Services S.à r.l.
Link zu den ESG Informationen des Herstellers	https://www.franklintempleton.de/privatanleger/unternehmen/ubers/verantwortungsvoll-investieren
Index als Referenzwert	MSCI All Country World Index-NR
Beschreibung zur Berechnung der Methode des Index	-
Einstufung nach Offenlegungsverordnung	Artikel 9
BVI Kategorisierung*	-
Stand des Dokuments	19.01.2021

*Skala: 0 = Kein ESG Fonds, B = ESG Basic Fonds, E = ESG Fonds, I = Impact Fonds

Welche Anlageziele verfolgt das Produkt um ESG zu erfüllen?

Der Fonds strebt Kapitalwachstum an, indem er vornehmlich in Aktien von Unternehmen aus aller Welt investiert, die sich der langfristigen finanziellen Risiken und Chancen des Klimawandels und der Erschöpfung der Ressourcen bewusst sind und sich entsprechend daran anpassen.

Welche ökologische und soziale Merkmale werden erfüllt?

Zu den berücksichtigten ESG-Aspekten gehören unter anderem: 1) Wie könnten sich Umweltkriterien auf die Erträge des Unternehmens auswirken und wie steuert das Unternehmen diese Risiken? 2) Wie steuert ein Unternehmen die Beziehungen zu Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und den Gemeinden, in denen es tätig ist? 3) Wie ist die Kontrolle des Unternehmens strukturiert, mit zusätzlichem Fokus auf dem Risikomanagement im Zusammenhang mit der Umstellung im Zuge des Klimawandels?

Die neue Transparenzverordnung ab 10.03.2021

1. Wie heißt die neue EU-Verordnung?

- Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
- Kurz: Offenlegungsverordnung
- Alternativ auch Transparenzverordnung („TVO“) genannt

2. Ab wann gilt die EU-Verordnung?

- Sie gilt ab dem 10.03.2021.
- EU-Verordnungen gelten immer unmittelbar.

3. Welches Ziel verfolgt die EU-Verordnung?

- Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Kapitalanlage
- Offenlegung von positiven Nachhaltigkeitszielen bei der Kapitalanlage
- Durch die Offenlegung soll die Umlenkung von Kapitalflüssen zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum erfolgen.

Für welche Vermittler gilt die neue Verordnung?

Für welche Vermittler gilt die neue Verordnung?

1. Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP erbringen

- Klar nach Art. 2 Nr. 11 a) einbezogen

2. Vermittler von Finanzanlageprodukten

- Nach dem Wortlaut der Verordnung nicht einbezogen
- Nach Sinn und Zweck ist die Verordnung auch auf Finanzanlageberater anzuwenden.
- Auch der Begriff „Finanzberater“ spricht dafür.
- Es ist daher auch Vermittler nach § 34f GewO zu empfehlen, die Anforderungen zu erfüllen.

3. Ausnahme (Art. 17 Abs. 1)

- Ausnahme für Vermittler, die weniger als drei Beschäftigte haben
- Teilzeitkräfte und freie Mitarbeiter sind wohl einzubeziehen.
- Poolangehörigkeit?
- Mitgliedstaaten können die Ausnahme gesetzlich ausschließen (Art. 17 Abs. 2).

Artikel 3: Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

1. Was sagt das Gesetz?

Finanzberater veröffentlichen auf **ihren Internetseiten** Informationen zu den Strategien zur **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken** bei ihren Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten.



2. Was ist wichtig?

- Aktuell gibt es keine Verpflichtung, im Beratungsgespräch nachzufragen, ob der Kunde eine Kapitalanlage wünscht, die ESG-Ziele fördert.
- Hier geht es aber um Nachhaltigkeitsrisiken. Diese sind, wie andere Risiken, im Rahmen der Beratung zu berücksichtigen.



2. Was ist wichtig?

- Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten sich negativ auf den Wert des Investments auswirken könnte (siehe Artikel 2 Nr. 22).
- Dazu kann auf Informationen zurückgegriffen werden, die die Produktgeber zur Verfügung stellen. Darauf kann auch hingewiesen werden.
- Die Angaben auf der Webseite müssen dem tatsächlichen Vorgehen im Beratungsgespräch entsprechen.

3. Wie könnte eine Lösung aussehen?

Standard

Um Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beratung einzubeziehen, werden im Rahmen der Auswahl von Anbietern (Finanzmarktteilnehmern) und deren Finanzprodukten deren zur Verfügung gestellte Informationen berücksichtigt. Anbieter, die erkennbar keine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen haben, werden gegebenenfalls nicht angeboten. Im Rahmen der Beratung wird gegebenenfalls gesondert dargestellt, wenn die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investitionsentscheidung erkennbare Vor- bzw. Nachteile für den Kunden bedeuten. Über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen des jeweiligen Anbieters informiert dieser mit seinen vorvertraglichen Informationen. Fragen dazu kann der Kunde im Vorfeld eines möglichen Abschlusses ansprechen.

3. Wie könnte eine Lösung aussehen?

Zusätzliche Erklärung für eine besondere Strategie zu Nachhaltigkeitsrisiken

Um die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken vorzunehmen, nutzt der Finanzberater unter anderem zusätzliche Informationen von Dienstleistern, Verbänden oder Organisationen, die sich auf die Beurteilung dieser Risiken spezialisiert haben. Grundsätzlich wird auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken eine möglichst breite Streuung (Diversifizierung) der Anlage in Finanzprodukte oder gegebenenfalls auch innerhalb eines Finanzprodukts empfohlen.

4. Wo sind die Informationen zu veröffentlichen?

- Auf der Internetseite
- Ohne Internetseite keine Pflicht
- Die Informationen können im Impressum oder unter einem extra „ESG-Reiter“ stehen.



Artikel 4 (5): Auswirkungen des Investments auf Nachhaltigkeit

1. Was sagt das Gesetz?

Finanzberater veröffentlichen auf ihrer Internetseite folgende Informationen und halten sie auf dem aktuellen Stand:

- a) Informationen darüber, ob sie in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind, bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen; oder
- b) Informationen darüber, warum sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nicht berücksichtigen, gegebenenfalls einschließlich Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

2. Was ist wichtig?

- Es geht um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die (beabsichtigte) Investition.
- Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (siehe Artikel 2 Nr. 24).

2. Was ist wichtig?

- Nachhaltigkeitsfaktoren sind derzeit noch nicht im Detail definiert, eine detaillierte Regelung wird in den technischen Regulierungsstandards (RTS) erfolgen, deren Entwurf kürzlich veröffentlicht wurde.
- „Comply or explain“-Ansatz: Wenn die Auswirkungen nicht berücksichtigt werden, muss dies begründet werden und gegebenenfalls angegeben werden, ob und wann eine Berücksichtigung in Zukunft beabsichtigt ist.
- Die Informationen müssen dem tatsächlichen Ablauf der Beratung entsprechen.

3. Wie könnte eine Lösung aussehen?

Bei (mindestens eingeschränkter) Berücksichtigung:

Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt auf Basis der von den Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit und gegebenenfalls der Nachhaltigkeit des jeweiligen Finanzprodukts. (Zurzeit kann eine Berücksichtigung aufgrund sich aufbauender, aber aktuell noch gegebenenfalls rudimentärer Informationen durch die Anbieter lediglich bedingt erfolgen.)

3. Wie könnte eine Lösung aussehen?

Wenn die Auswirkungen (noch) nicht berücksichtigt werden:

Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen der Anbieter auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt. Die Berücksichtigung kann nur auf Basis der von den Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit und gegebenenfalls der Nachhaltigkeit des jeweiligen Finanzprodukts erfolgen.

3. Wie könnte eine Lösung aussehen?

Wenn die Auswirkungen (noch) nicht berücksichtigt werden:

Aufgrund der aktuell beschränkten Informationen der Anbieter werden diese Aspekte aktuell nicht in der Beratung berücksichtigt. Sie können auf besonderen Wunsch des Kunden auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Datenlage berücksichtigt werden. Mit einem zukünftigen breiteren Marktangebot wird eine standardmäßige Berücksichtigung erfolgen.

4. Wo sind die Informationen zu veröffentlichen?

- Auf der Internetseite
- Ohne Internetseite keine Pflicht
- Die Informationen können im Impressum oder unter einem extra „ESG-Reiter“ stehen.



Artikel 5 (1): Transparenz der Vergütungspolitik

1. Was sagt das Gesetz?

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater geben im Rahmen ihrer Vergütungspolitik an, **inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht**, und veröffentlichen diese Informationen auf **ihren Internetseiten**.



2. Was ist wichtig?

- Es geht einerseits um die Vergütung, die der Vermittler von dem Produktgeber erhält, andererseits um die Vergütung, die der Vermittler seinen Mitarbeitern zahlt.
- Dabei macht die Verordnung keine Vorgaben, wie die Vergütung ausgestaltet wird.
- Allerdings ist das Verbot von Fehlanreizen zu beachten.

3. Wie könnte eine Lösung aussehen?

Wenn Nachhaltigkeitsrisiken einen Einfluss auf die Vergütung des Anbieters haben (können):

- Die Vergütung für die Vermittlung von Finanzprodukten wird grundsätzlich nicht von den Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst.
- Es kann vorkommen, dass Anbieter die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen höher vergüten. Wenn dies dem Kundeninteresse nicht widerspricht, wird die höhere Vergütung angenommen.

3. Wie könnte eine Lösung aussehen?

Wenn Nachhaltigkeitsrisiken keinen Einfluss auf die Vergütung des Anbieters haben:

Die Vergütung für die Vermittlung von Finanzprodukten wird nicht von den jeweiligen Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst.

3. Wie könnte eine Lösung aussehen?

Wenn die Mitarbeitervergütung von Nachhaltigkeitsrisiken abhängt:

Der Finanzberater fördert die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gegebenenfalls durch eine höhere Mitarbeitervergütung.

4. Wo sind die Informationen zu veröffentlichen?

- Auf der Internetseite
- Ohne Internetseite keine Pflicht
- Die Informationen können im Impressum oder unter einem extra „ESG-Reiter“ stehen.



Artikel 6 (2): Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

1. Was sagt das Gesetz?

Finanzberater geben in vorvertraglichen Informationen Erläuterungen zu Folgendem:

- a) der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden; und
- b) dem Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind.

Wenn die Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachten, so enthalten die Erläuterungen zu den in Unterabsatz 1 genannten Aspekten eine klare und knappe Begründung dafür.

2. Was ist wichtig?

- Dem Kunden sollten auf jeden Fall die vorvertraglichen Informationen des Produktgebers ausgehändigt werden.
- Für eine darüber hinausgehende Berücksichtigung sieht die Verordnung eine Opt-out-Lösung vor.
- Jedoch ist nicht unbedingt zu empfehlen, sich im Rahmen der Beratung auf eine Aushändigung der Unterlagen zu beschränken.
- Denn es geht um die Berücksichtigung von ökonomischen Risiken für das Investment.

3. Wie könnte eine Lösung aussehen?

Alternative 1 (wenn die Nachhaltigkeitsrisiken als maßgebliches Auswahlkriterium einbezogen werden):

Bei der Beratung zu Finanzprodukten werden Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen, indem die Angebote am Markt auch diesbezüglich beobachtet werden. Bei der Produktauswahl wird geprüft, ob Anbieter Nachhaltigkeitsrisiken aus Finanzberatungssicht in angemessener Art und Weise berücksichtigen. Berücksichtigt der Anbieter Nachhaltigkeitsrisiken nach Einschätzung des Finanzberaters nicht in angemessener Art und Weise, wird keine Empfehlung ausgesprochen. Es erfolgt ein Hinweis, wenn es dadurch zu einer Einschränkung der Auswahl bei den Finanzprodukten kommt. Trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Finanzprodukts auswirkt.

3. Wie könnte eine Lösung aussehen?

Alternative 2 (wenn Nachhaltigkeitsrisiken auf Basis der Produktinformationen bewertet werden):

Bei der Beratung zu Finanzprodukten werden Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen, indem die vorvertraglichen Informationen des Anbieters verwendet werden. Trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Finanzprodukts auswirkt.

3. Wie könnte eine Lösung aussehen?

Alternative 3 (Opt-out):

Bei der Beratung zu Finanzprodukten werden Nachhaltigkeitsrisiken für nicht relevant erachtet, da davon ausgegangen wird, dass diese bereits durch die Anbieter berücksichtigt und in deren vorvertraglichen Informationen dargelegt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird hierzu in den vorvertraglichen Informationen des Anbieters eine entsprechende Erläuterung erfolgen.

4. Wo sind die Informationen zu veröffentlichen?

- Als vorvertragliche Information zu übergeben
- Sollte in der Beratungsdokumentation enthalten sein und durch den Kunden abgezeichnet werden

Artikel 13 (1): Marketingmitteilungen

1. Was sagt das Gesetz?

Unbeschadet strengerer sektoraler Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinien 2009/65/EG, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, tragen Finanzmarktteilnehmer und **Finanzberater dafür Sorge, dass ihre Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch** zu den gemäß der vorliegenden Verordnung veröffentlichten Informationen stehen.

2. Was ist wichtig?

- Keine Pflicht, Marketingmitteilungen zum Thema Nachhaltigkeit zu veröffentlichen
- Dürfen nicht im Widerspruch zu den veröffentlichten Angaben stehen

Folgen bei Nichtbeachtung der TVO

1. Folgen bei Nichtbeachtung der TVO

Zum Beispiel:

- Die TVO enthält derzeit keine Sanktionen, wenn „Finanzberater“ die Vorgaben nicht einhalten.
- Wettbewerbsrechtliche Beanstandungen (Abmahnungen)
- Gewerberechtliche Beanstandungen

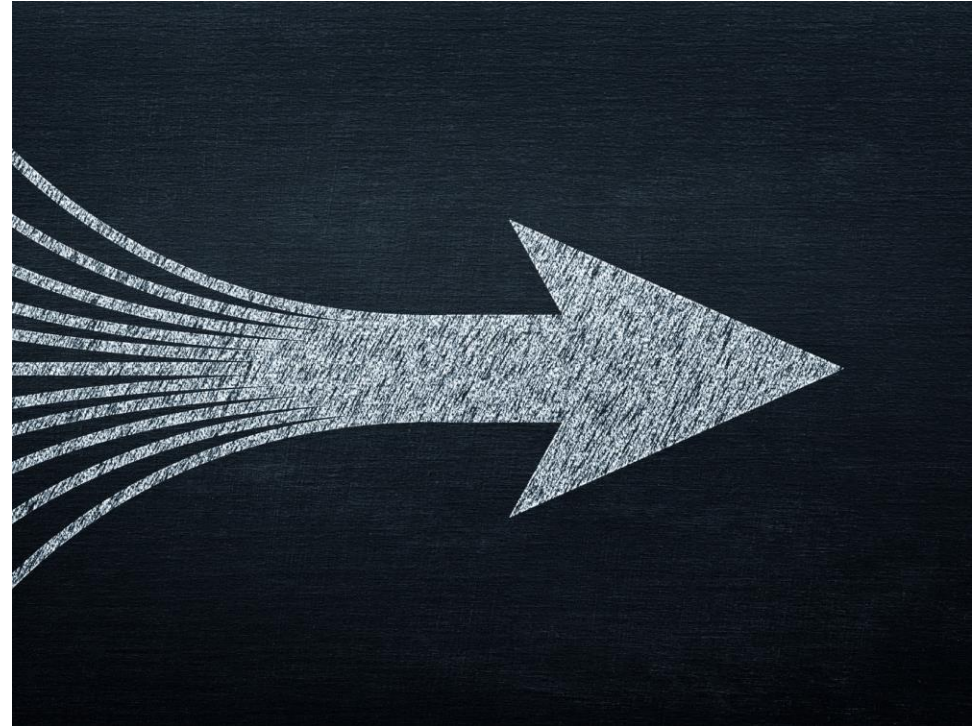
Ausblick auf weitere ESG-Regulierungen

1. Technische Regulierungsstandards (RTS) zur Transparenzverordnung

- Sie regeln Details zu Artikel 4 der TVO (und weiteren, für Vermittler nicht anwendbaren Vorschriften).
- Entwürfe veröffentlicht im Februar 2021
- Inkrafttreten: voraussichtlich 01.01.2022

2. Taxonomieverordnung

- Festlegung von Standards, wann Produkte und Kapitalanlagen als „nachhaltig“ anzusehen sind
- Gestaffeltes Inkrafttreten der RTS zu den unterschiedlichen Nachhaltigkeitszielen
- Zunächst am 01.01.2022 die Regelungen zum Nachhaltigkeitsziel „Klimaschutz“



3. Änderungen der delegierten Verordnungen zu IDD / MiFID II

- Für Vermittler wird die Pflicht eingeführt, ESG-Faktoren im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen.
- Insbesondere besteht eine Pflicht, Nachhaltigkeitspräferenzen abzufragen und zu berücksichtigen.
- Entwürfe werden in Kürze erwartet.

ESG-Weiterbildung

Weiterbildung „Nachhaltigkeit“ (ab Q3 2021)

MODUL 0 WBTS

Bildung von Grundlagenkenntnissen

MODUL 1

Interpretation von Nachhaltigkeitskonzepten zu Investments

MODUL 2

Anwendung der Nachhaltigkeits-kennntnisse in der Anlageberatung

MODUL 3

Nachhaltigkeit – Handlungsempfehlungen für eine Umsetzung im Betrieb

MODUL 4

Nachhaltigkeit im eigenen Unternehmen – Marketing und Umsetzung

ABSCHLUSS

Zertifikat Fachfrau-mann für nachhaltige Geldanlage (GP)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Haftungsausschluss

Es handelt sich um eine allgemeine Betrachtung und Darstellung und keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Ausführungen sind auch nicht abschließend und können sich durch neue Gesetze und/oder neue Rechtsprechung ändern. Diese Präsentation aus Februar 2021 wurde sorgfältig erstellt, es kann aber keine Haftung hierfür übernommen werden.

Bei der Umsetzung der hier angesprochenen Formulierungsbeispiele sollte im Zweifel individuelle rechtliche Beratung eingeholt werden.

Wir bitten um Verständnis, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechtsformen erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.



Kontakt Daten

AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

Kurfürstendamm 37 – 10719 Berlin

Telefon: 030 6396437-0

Telefax: 030 6396437-29

Mail: office@afw-verband.de

Web: www.bundesverband-finanzdienstleistung.de

DER BUNDESVERBAND 
Finanzdienstleistung e.V.

Standard Life
Weil das Leben viel zu bieten hat